



ELEKTRONISCHES AMTSBLATT FÜR DIE STADT MEPPEN.

Jahrgang 2024

Ausgabe in Meppen am 24.09.2024

Nr. 33

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
86	Umlegung nach dem Baugesetzbuch Umlegungsverfahren „Zwischen Haupteschweg und Fullener Straße“ - U 56 Feststellung der Unanfechtbarkeit	158
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates	
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	
F.	Sonstige Bekanntmachungen	

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

86 Umlegung nach dem Baugesetzbuch Umlegungsverfahren „Zwischen Haupteschweg und Fullener Straße“ – U 56 Feststellung der Unanfechtbarkeit

Der durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Meppen am 05.07.2023 aufgestellte Umlegungsplan ist am 04.09.2024 unanfechtbar geworden. Damit wird der Umlegungsplan insgesamt rechtskräftig.

Gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird durch diese Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Meppen, Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Osnabrück-Meppen -, Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück, einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben angegebenen Frist bei der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen eingelegt wird.

Ein eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Gleichzeitig mit dem Widerspruch kann nach § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Antrag gestellt werden, die sofortige Vollziehung des Umlegungsplanes auszusetzen. Der Antrag auf Aussetzung ist bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Meppen, Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Osnabrück-Meppen -, Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück, zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Umlegungsausschuss der Stadt Meppen. Die Betroffenen können nach § 80 Abs. 5 VwGO auch unmittelbar beim Landgericht Hannover – Kammer für Baulandsachen -, Volgersweg 65, 30175 Hannover,

den Antrag stellen, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.
Der Antrag ist gegen den Umlegungsausschuss der Stadt Meppen zu richten.

Meppen, den 24.09.2024
Stadt Meppen
Der Umlegungsausschuss
Dr. Kuckuck
Vorsitzender

Vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung der Unanfechtbarkeit wird hiermit veröffentlicht.

Meppen, den 24.09.2024
Stadt Meppen
Der Bürgermeister

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften

F. Sonstige Bekanntmachungen

Impressum:

Herausgeber: Stadt Meppen – Der Bürgermeister

Postfach 1751, 49707 Meppen

T 05931 . 153-0 | F 05931 . 153-5-253 | E amtsblatt@meppen.de

Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Meppen erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://www.meppen.de/amtsblatt>.